

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	25. Oktober 2017	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“  
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“  
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“  
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 111
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“  
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“  
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“  
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 115
- Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“  
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“  
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“  
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017 Seite 119
- Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss  
„E-Government“ Seite 123  
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017
- Änderungsordnung der Satzung über die Erhebung und Verarbeitung  
von Personenbezogenen Daten (DV-Satzung) Seite 127  
der Universität Bremen vom 18. Oktober 2017
- Angebotspezifische Prüfungsordnung Seite 129  
für das Weiterbildungsprogramm „Media Engineering“  
m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Media Engineering“  
und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediale Systeme“  
der Universität Bremen vom 28. Juni 2017

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mobile Engineering“ m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Mobile Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mobile Systeme“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 137
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Usability Engineering“ m. d. Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Usability Engineering“ und dem Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Interaktive Systeme“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 145
Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ der Universität Bremen vom 28. Juni 2017	Seite 153
Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie mit den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer in Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen vom 24. August 2017	Seite 159
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Trainer in Automotive Technology“ mit dem Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Master Trainer in Automotive Technology“ sowie mit den Weiterbildungskursen mit Zertifikatsabschlüssen „Technical Trainer in Automotive Technology“ und „Professional Trainer in Automotive Technology“ an der Universität Bremen vom 24. August 2017	Seite 163

## **Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. Oktober 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „E-Government“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „E-Government“) sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums der Informatik oder eines (Fach-)Hochschulstudiums mit signifikantem Informatikanteil ("Bindestrich-Informatik").

oder

- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule der Informatik ohne Abschluss, aber unter Nachweis der folgenden Studienleistungen:

Fachspezifische Grundlagenkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 20 CP, verteilt über die drei Bereiche

- Theoretische Informatik,
- Technisch-Praktische Informatik,
- Angewandte Informatik.

Sowie

- c. Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen

und

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für den Weiterbildungskurs erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Be-

werber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „E-Government“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Genehmigt, Bremen, 9. Oktober 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen